

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem

Palliativnetz Bergstraße, Nibelungenstr. 46, 64625 Bensheim

- im Weiteren: **Palliative-Care-Team** -

und

- im Weiteren: **Netzwerkpartner** -

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Weiteren auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.)

Präambel

Die palliative Versorgung und Behandlung von schwerkranken und sterbenden Menschen orientiert sich an den medizinischen, pflegerischen, psychosozialen und spirituellen Bedürfnissen dieser Menschen und ihrer Angehörigen.

Palliativpatienten benötigen eine ganzheitliche Behandlung und Unterstützung. Hierzu arbeiten unterschiedliche Institutionen, Berufsgruppen und Ehrenamtliche in einem interdisziplinären und multiprofessionellen Netzwerk zusammen. Dies geschieht über die vorhandenen Sektorengrenzen hinweg sich gegenseitig unterstützend und ergänzend.

Das Palliative-Care-Team erbringt dabei Leistungen im Rahmen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (im Weiteren: SAPV). Die SAPV dient dem Ziel, die Lebensqualität und die Selbstbestimmung schwerstkranker Menschen zu erhalten, zu fördern und zu verbessern und ihnen ein menschenwürdiges Leben bis zum Tod in ihrer vertrauten häuslichen oder familiären Umgebung zu ermöglichen.

Dabei wirkt das Palliative-Care-Team in ständiger Erreichbarkeit unterstützend in Krisensituationen und krisenvorbeugend sowie in regelmäßigen Bedarfsinterventionen zur Schmerz- und Symptomkontrolle und deren Behandlung. Die Angehörigen des Palliativpatienten werden gleichfalls intensiv unterstützt.

Das Palliative-Care-Team arbeitet mit den an der Regelversorgung beteiligten Leistungserbringern unterschiedlicher Berufsgruppen (z. B. Haus-/Fachärzten, Pflegediensten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Physiotherapeuten, Psychologen und Ehrenamtlichen sowie ambulanten Hospizdiensten) in Form einer Netzwerkfunktion zusammen.

Die beiden Vertragspartner erklären mit diesem Vertrag, in der ganzheitlichen Sorge um den Palliativpatienten und seine Angehörigen partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammenarbeiten zu wollen.

Grundlage der Kooperation sind die gesetzlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch V zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung. Näheres regelt der § 37 b Abs. 3 SGB V, in Verbindung mit § 132 d SGB V sowie die Richtlinie zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung und die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 132 d Abs. 2 SGB V für die spezialisierte ambulante Palliativversorgung.

Zum Wohle von Palliativpatienten und ihrer Angehörigen wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Behandlungs- und Unterstützungsvereinbarung

(1) Das Palliative-Care-Team und der Netzwerkpartner

verpflichten sich zu:

- einer abgestimmten gemeinsamen Versorgung und Behandlung von schwerstkranken Menschen, im Kreis Bergstraße , mit einem Anspruch auf SAPV; (der Kooperationsvertrag begründet aber kein gegenseitiges Recht auf Alleinstellung; mithin können die Vertragspartner über diesen Vertrag hinaus mit weiteren Netzwerkpartnern, auch mit dem gleichen Aufgabenfeld wie das Aufgabenfeld des Vertragspartners dieses Vertrages begründen);
- der Unterstützung und Ergänzung von Hilfen und Angeboten der jeweiligen Einrichtung durch Beratung, Koordination und Versorgung im Sinne der Palliativbehandlung und SAPV;
- einer Beratung und Unterstützung in allen organisatorischen Fragen zur Palliativversorgung und der SAPV;
- gegebenenfalls einer strukturierten Überleitung (insbesondere durch Vorlage von: Überleitungsbogen, Fallbesprechung, Entlassungsmanagement, Arztbrief, Untersuchungsergebnisse, Pflegebericht, aktueller Medikamentenplan).

(2) Die Zusammenarbeit des Palliative-Care-Team mit dem Netzwerkpartner umfasst folgende Leistungen:

- die Abstimmung der Behandlungsplanung;
- ein regelmäßiger, fallbezogener Austausch zwischen dem Palliative-Care-Team und dem Netzwerkpartner, insbesondere wenn eine Anpassung der Behandlungsplanung notwendig erscheint;
- das Erstellen und zeitnahe Übermitteln der notwendigen, vereinbarten Dokumentation;
- die Verpflichtung zur Teilnahme an Qualitätszirkeln / Reflexion / Weiterbildung.

(3) Das Palliative-Care-Team teilt entsprechend dem Vertrag über die Erbringung von SAPV gemäß § 132 d i. V. m. § 37 b SGB V den vertragsschließenden Primärkassen innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss dieses Vertrages den Abschluss und später unter der gleichen Frist eine etwaige Kündigung oder Vertragsänderung mit.

§ 2 Grundsätze / Verschwiegenheitspflicht / Rechte Dritter

- (1) Der Kooperationsvertrag begründet ausschließlich Rechte und Pflichten zwischen dem Palliative-Care-Team und dem Netzwerkpartner. Insbesondere kann der Palliativpatient oder dessen Angehörige keine Ansprüche aus diesem Vertrag für sich herleiten.
- (2) Die Anforderung einer jeweiligen Behandlung / Versorgung / Beratung erfolgt auf Wunsch der Palliativpatienten und der angemessenen Indikation.
- (3) Soweit zur Durchführung des Kooperationsvertrages die Vertragsparteien Informationen über Patienten austauschen, die den einzelnen Patienten oder dessen Angehörigen direkt oder indirekt betreffen und den Patienten bzw. dessen Angehörige erkennen lassen (also nicht anonymisiert sind), haben die Vertragspartner die Einwilligung des Patienten bzw. dessen Angehörigen in die Weitergabe der Informationen sicherzustellen.
- (4) Das Palliative-Care-Team und der Netzwerkpartner führen anlassbezogene Fallbesprechungen durch. In der Regel findet nach Abschluss der Begleitung ein Reflexions- bzw. Evaluationsgespräch zwischen den Kooperationspartnern statt. Die Regelung zur Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 3 ist zu beachten.

§ 3 Laufzeit / Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (3) Bei einer Kündigung sind die Interessen des Patienten und dessen Angehörigen angemessen zu berücksichtigen; insbesondere darf eine Kündigung nicht zu einer Unterversorgung des Patienten und dessen Angehörigen führen.

§ 4 Schriftformerfordernis

Jegliche Änderungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 5 Vertraulichkeit

(1) Die Vertragspartner haben die Daten und Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.

(2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen

a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,

b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder

c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen

- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
- bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
- von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage einer Behörde /Kontrollinstitution offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.

(3) Im Fall der Beendigung dieses Vertrages endet die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit entsprechend dem Vorgenannten nicht.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Kooperationsvertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift und Stempel
Palliative-Care-Team

.....

Unterschrift und Stempel
Netzwerkpartner